

E 16 - NR/XIV. GP.E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 7. Dezember 1977

zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1978 (631, Zu 631 und 713 der Beilagen), Beratungsgruppe XIII, Kapitel 64, Bauten und Technik.

Der Bundesminister für Bauten und Technik wird ersucht, in Anwendung des § 7 Abs. 2 Bundesstraßengesetz 1971 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1975, BGBl. Nr. 239, auch beim Bau jener Bundesstraßen, die zwar zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes schon dem Verkehr übergeben waren, deren planmäßige Ausführung, insbesondere durch die Herstellung der endgültigen Fahrbahndecke, zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht abgeschlossen war, für die Herabsetzung der Beeinträchtigungen durch den künftigen Verkehr auf der Bundesstraße nach den übrigen Voraussetzungen dieser gesetzlichen Bestimmung vorzusorgen.